

Kantonales Jugendamt  
Gerechtigkeitsgasse 81  
3011 Bern

10. März 2006

**Kontaktstelle:**

031 633 76 33

**Geht an:**

- Einwohner- und Gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- GV Sozialhilfe / GV Reg. Sozialdienste

---

**Information**

**Änderung der kantonalen Pflegekinderverordnung PVO vom 26. Oktober 2005 (Art. 6 und 7)  
Aufhebung der Bewilligungspflicht für Kinder in Tagespflege**

**Änderung in der Tagespflege: Meldepflicht statt Bewilligungspflicht**

**Grundsatz**



Die Bewilligungspflicht in der Tagespflege (Art. 6 der kant. Pflegekinderverordnung PVO; BSG 213.223) ist per 1. Januar 2006 aufgehoben worden. Damit gilt neu nur noch die vom Bundesrecht vorgeschriebene *Meldepflicht* für Personen, die sich *allgemein anbieten, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt zu betreuen* (Art. 12 der eidg. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption PAVO; SR 211.222.338).

In der Praxis heisst dies: Wer Kinder unter 12 Jahren tagsüber in seinem Haushalt betreuen will, ist bei der örtlich zuständigen Vormundschaftsbehörde meldepflichtig, wenn

- die Betreuung gegen *Entschädigung* (Geld, Naturalien, Dienstleistungen etc.) erfolgt;
- ein allgemeines Angebot gemacht wird, d.h. wenn die Bereitschaft besteht, *nicht nur ganz bestimmte Kinder* (z.B. verwandte Kinder, Kinder von Hausgenossen etc.) betreuen zu wollen. Auch die Absicht, einen frei werdenden Platz wiederum zu besetzen, ist ein Indiz für diese Bereitschaft. Unerheblich ist, in welcher Form das Angebot bekannt gemacht wird, insbesondere genügt auch Mund-zu-Mund-Propaganda;
- die Tätigkeit *regelmässig* ausgeübt wird. Regelmässigkeit meint nicht die *Gleichförmigkeit der Betreuungsintervalle* (also alle 4 Tage, alle 3 Monate etc.), sondern die *Häufigkeit*. Nicht regelmässig betreut, wer dies nur sporadisch tut und in der Regel auch keine vorausschauende Planung vornimmt.

Die Meldepflicht setzt erst ein, wenn das Angebot an mindestens einem Tag *fünf Stunden übersteigt*. Damit ist sichergestellt, dass die kurzzeitige Kinderbetreuung an schulfreien Nachmittagen etc. von der Meldepflicht nicht berührt wird. Ebenso wenig sind bisher bewilligungsfreie Angebote, wie Spielgruppen, Hütedienste und Mittagstische, der Meldepflicht unterstellt.

Unverändert einer Bewilligungspflicht des Kantonalen Jugendamtes (KJA) untersteht, wer in seinem Haushalt ein *Angebot in der Tagespflege* macht, welches die obgenannten Kriterien der *Meldepflicht erfüllt* und welches zudem *mehr als fünf Plätze umfasst*. Diese (Heim)Bewilligung wird, wie bis anhin, nur Gesuchstellenden erteilt, welche über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

**Aktenführung**

Als Konsequenz aus der Tatsache, dass in der Tagespflege die Tätigkeit als solche und nicht das einzelne Betreuungsverhältnis entscheidend ist, sind statt der Personalien der Kinder neu (nur) die *Plätze* aufzunehmen. Die Pflegekinderaufsicht (PKA) kann aber insbesondere dort die Personalien der einzelnen Kinder gestützt auf Art. 5 und 11 PAVO verlangen, wo sie keine vollumfängliche Gewähr für gute Betreuung sieht.

## Aufsicht

Gemäss Artikel 7 PVO untersteht die Tagespflege der PKA. Das heisst, alle gemeldeten Tagespflegefamilien müssen mindestens einmal jährlich von der PKA besucht werden (vgl. Art. 15 Abs. 4 PVO). Sofern die PKA feststellt, dass Mängel vorliegen – sei es sowohl *grundsätzlich* (Persönlichkeit, betreuende Fähigkeiten, Hygiene, Sicherheit etc.) als auch hinsichtlich *Grösse* (Anzahl Plätze) - hat sie dies der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen. Diese kann den Tagespflegeeltern die betreuende Tätigkeit untersagen oder einschränken und die weitere Aufnahme von Kindern verbieten (vgl. Art. 12 Abs. 3 PAVO / Art. 7 Abs. 2 PVO). Die PKA muss im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Hinweisen auf möglicherweise meldepflichtige Tagesbetreuung nachgehen.

## Pflegevertrag

Obwohl die Bewilligungspflicht für Tagespflegekinder wegfällt, empfiehlt das KJA nach wie vor den Abschluss schriftlicher Pflegeverträge.

## Zusammenarbeit mit den Tageselternvereinen

Das KJA empfiehlt weiterhin die Zusammenarbeit mit den Tageselternvereinen (TEV). Die TEV ihrerseits werden gebeten, auf die Neuerung hinzuweisen. Es steht ausser Zweifel, dass Pflegeeltern, die einem TEV angeschlossen sind, ihre Tätigkeit allgemein anbieten und damit unter die Meldepflicht fallen.

**Zusammenfassung: Bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde meldepflichtig ist, wer sich allgemein anbietet, regelmässig Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, sofern dieses Angebot an mindestens einem Tag fünf Stunden übersteigt. Umfasst dieses Angebot mehr als fünf Plätze, ist eine Heimbewilligung des KJA notwendig.**

|  |
|--|
| Bei Fragen in Zusammenhang mit der Meldepflicht in der Tagespflege steht Ihnen das Kantonale Jugendamt gerne beratend zur Verfügung. |
|--|